

# AMTSBLATT

## Stadt Roßleben - Wiehe

Bottendorf - Donndorf - Garnbach - Kleinroda - Kloster Donndorf - Langenroda - Nausitz - Roßleben - Schönewerda - Wiehe

Nr. 4/27.03.2020

Amtsblatt der Stadt Roßleben - Wiehe

2. Jahrgang

### Jahreshauptversammlung der Roßlebener Stützpunktfeuerwehr



Am 07.03.2020 fand die jährliche Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Roßleben für das Jahr 2019 statt. Die Wehrführung berichtete über das vergangene Einsatzjahr und wertete die Einsatzstatistik aus. Die Einsatzabteilung wurde zu 69 Einsätzen alarmiert, davon waren 45 Hilfeleistungen und 24 Brandeinsätze. Beeindruckend ist der Ausbildungsstand der aktiven Wehrmitglieder. Drei Kameraden besitzen die Qualifikation zum Verbandsführer, einer zum Zugführer. An Gruppenführerlehrgängen nahmen erfolgreich 5 Kameraden teil. Die Teilnahme zur Qualifikation zum Maschinisten für Drehleiter und Löschfahrzeug, zum Truppführer, als Truppmann, zum Sprechfunker, als Atemschutzträger, Gerätewart etc. erfolgte alles in Wochenend- und Feierabendlehrgängen. Die Qualifikationen sind Grundlage für Beförderungen und zur Einsetzung (Ernennung) in Funktionen innerhalb der Feuerwehr. Im Anschluss an die Berichterstattung von Wehrführer Benjamin Voigt nahmen Bürgermeister Steffen Sauerbier und die Wehrführung Beförderungen, Ehrungen und Ernennungen vor. **Für 10 jährige Mitgliedschaft** in der Freiwilligen Feuerwehr Roßleben wurden Elko Wendt und Tobias Stollberg mit einer Ehrenurkunde und der Thüringer Brandschutzmedaille am Bande geehrt. Das silberne Brandschutzehrenzeichen am Bande erhielt Holger Bock für 25 jährige Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr. .

#### **Nach den Auszeichnungen wurden folgende Kameradinnen und Kameraden befördert:**

zur Feuerwehrfrau - Viviane Fiedler und Celine Nitschke / zum Feuerwehrmann - Moritz von Beyme / zum Oberfeuerwehrmann - Sascha Standke / zur Hauptfeuerwehrfrau - Vivien Thieme / zum Hauptfeuerwehrmann - Chris Schoder / zum Löschmeister - Oliver Salomon / zum Oberlöschmeister - Mathias Seifert / zum Brandmeister - Benjamin Voigt

#### **Ernennungen**

Der Kamerad Oliver Salomon wurde zum Gruppenführer, die Kameraden Marcel Thomann, Benjamin Voigt und Mathias Seifert wurden zum Verbandsführer ernannt.

#### **Besonderen Dank spricht die Feuerwehr Roßleben ihren Sponsoren aus!**

Folietec Kunststoffwerk AG Roßleben - 500€ / Eggert Wärmelieferung GbR - 670€ / Familie Fiedler/Schimmler - 80€  
Ristorante Amichetto - 50€ / Sowie zahlreiche weitere Zuwendungen!

Bürgermeister der Stadt Roßleben-Wiehe Steffen Sauerbier und der Kreisbrandmeister Kyffhäuserkreis -Wirkungsbereich Roßleben - Marcel Thomann, nutzten die Gelegenheit und tauschten sich mit den Kameraden aus.

Auf diesem Wege bedanken sich die Wehrführung und der Vereinsvorstand bei den Mitgliedern der Einsatz, sowie Alters- und Ehrenabteilung und auch bei den Familien aller Kameraden.

**Roßleben, den 07.03.2020**

**Allen Einwohnern und Gästen unserer Stadt  
ein frohes Osterfest!**

Steffen Sauerbier, Bürgermeister



## öffentliche Bekanntmachung

### Satzung über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr und den Wasserwehrdienst der Stadt Roßleben-Wiehe

Die Stadt Roßleben-Wiehe erlässt auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. Seite 429, 433), und § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. 2008, 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317), sowie des § 1 Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Feuerwehr - Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 27. Januar 2009 (GVBl. 2009, 39) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. April 2017 (GVBl. S.126) durch Beschluss des Stadtrates in seiner Sitzung am 20.02.2020 folgende

#### Feuerwehr- und Wasserwehrsatzung

##### § 1 Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Roßleben-Wiehe ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs.1 und § 9 ThürBKG) eine rechtlich unselbstständige städtische Einrichtung (§ 10 Abs.3 ThürBKG). Sie führt die Bezeichnung:

„Freiwillige Feuerwehr Stadt Roßleben-Wiehe“

Sie besteht aus den Feuerwehreinheiten:

diese tragen folgenden Namen:

- Stützpunkfeuerwehr Roßleben - Freiwillige Feuerwehr Roßleben
- Feuerwehr Bottendorf - Freiwillige Feuerwehr Bottendorf
- Feuerwehr Donndorf - Freiwillige Feuerwehr Donndorf
- Feuerwehr Kloster-Donndorf / Kleinroda - Freiwillige Feuerwehr Kloster-Donndorf/ Kleinroda
- Feuerwehr Nausitz - Freiwillige Feuerwehr Nausitz
- Feuerwehr Schönewerda - Freiwillige Feuerwehr Schönewerda
- Feuerwehr Wiehe - Freiwillige Feuerwehr Wiehe

(2) Die Feuerwehreinheiten sind selbständige Feuerwehren unter der Gesamtleitung des Stadtbrandmeisters.

(3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine (§ 17).

##### § 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe, sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG, ferner die Brandsicherheitswache nach § 22 ThürBKG.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Stadt Roßleben-Wiehe die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

##### § 3 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren

Die Freiwilligen Feuerwehren gliedern sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung (aktive Angehörige der FF)
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung

##### § 4 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Roßleben-Wiehe Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandmeister oder Wehrführer unverzüglich anzuzeigen:

- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- Verlust oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Roßleben-Wiehe in Frage kommen, ist die Anzeige an die Stadtverwaltung weiterzuleiten.

##### § 5 Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können nur Personen aufgenommen werden, die regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Sind sie gleichzeitig aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr bedarf es der Zustimmung des jeweiligen Leiters (§ 10 Abs. 4 ThürBKG). Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, und das 16. Lebensjahr vollendet haben. Ihr Feuerwehrdienst endet mit dem vollendeten 60. Lebensjahr. Der Bürgermeister kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres zulassen, soweit es für die Erfüllung der Aufgabe nach § 3 ThürBKG erforderlich ist. Die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit ist in diesem Fall jährlich durch ein ärztliches Attest nachzuweisen (§ 13 Abs. 1 ThürBKG).

(3) Die Aufnahme in die Freiwilligen Feuerwehren ist schriftlich beim jeweiligen Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(4) Vor der Aufnahme in den Feuerwehrdienst ist ein ärztliches Attest über die geistige und körperliche Einsatzfähigkeit nachzuweisen. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(5) Auf Vorschlag des Wehrführers entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThürBKG).

(6) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

##### § 6 Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a) Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
- b) in den Fällen des § 13 Abs. 1 S. 2 ThürBKG mit Vollendung des 67. Lebensjahres,
- c) dem Übertritt in die Alters- und Ehrenabteilung (vgl. § 9),
- d) dem Austritt,
- e) der Entpflichtung,
- f) dem Tod.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Wehrführer zu erklären.

(3) Tatsachen, die eine Entpflichtung eines Angehörigen der Feuerwehr scheinbar rechtfertigen, sind dem Stadtbrandmeister unverzüglich mitzuteilen. Gründe für eine Entpflichtung sind vornehmlich wiederholte Verstöße gegen die Dienstpflichten der Angehörigen der Feuerwehr, mehrfach unentschuldigtes Fernbleiben vom Einsatz und/ oder bei angesetzten Übungen sowie grob unkameradschaftliches Verhalten. Der Stadtbrandmeister hat unverzüglich eine Untersuchung unter Beteiligung des zuständigen Wehrführers und des Betroffenen zu veranlassen und das Ergebnis dem Bürgermeister mitzuteilen, der über die Entpflichtung (§ 13 Abs. 5 ThürBKG) entscheidet.

(4) Die Entpflichtung ist dem Angehörigen der Feuerwehr unter Angaben der Gründe mit Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich bekannt zu geben. Gegen die Entpflichtung ist innerhalb von einem Monat nach Zugang Widerspruch zulässig.

##### § 7 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Roßleben- Wiehe wählen aus ihrer Mitte den Stadtbrandmeister und dessen Stellvertreter.

Die Einsatzabteilungen der einzelnen Wehren wählen ihren Wehrführer und dessen Stellvertreter sowie die Mitglieder des Feuerwehrausschusses nach § 12.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere,

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen Folge zu leisten,
- c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

(5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst gilt § 3 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr - Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO).

**§ 8 Ordnungsmaßnahmen**

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so können der Stadtbrandmeister und / oder der Wehrführer im Einvernehmen mit dem Dienstherren

- a) eine Ermahnung
- b) einen mündlichen Verweis aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen durch den Stadtbrandmeister und / oder den Wehrführer ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

**§ 9 Alters- und Ehrenabteilung**

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichen der Altersgrenze nach § 5 (2), dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Wehrführer erklärt werden muss,
- b) durch Entpflichtung (§ 6 Abs. 3 gilt entsprechend),
- c) mit dem Tod.

**§ 10 Jugendabteilung**

(1) Die Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren führen den Namen

- Jugendfeuerwehr Roßleben
- Jugendfeuerwehr Bottendorf
- Jugendfeuerwehr Donndorf
- Jugendfeuerwehr Nausitz
- Jugendfeuerwehr Schönewerda
- Jugendfeuerwehr Wiehe

(2) Die Jugendfeuerwehren sind der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehren nach ihrer eigenen Jugendordnung.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehren unterstehen die Jugendfeuerwehren der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandmeister als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Roßleben-Wiehe und durch die Wehrführer, die sich dazu der Jugendfeuerwehrwart bedienen.

(4) Der Jugendfeuerwehrwart soll mindestens 18 Jahre alt sein. Er muss Angehöriger einer der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Roßleben-Wiehe sein und die Befähigung zum Gruppenführer besitzen sowie einen Jugendgruppenleiter - Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben.

**§ 11 Stadtbrandmeister, stellvertretender Stadtbrandmeister, Wehrführer, stellvertretender Wehrführer**

(1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Roßleben-Wiehe ist der Stadtbrandmeister.

(2) Der Stadtbrandmeister wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(3) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer gemeinsamen Hauptversammlung gem. § 15 dieser Satzung statt.

(4) Gewählt werden kann nur, wer einer der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Roßleben-Wiehe angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse nach § 13 Abs. 3 ThürFwOrgVO besitzt.

(5) Der Stadtbrandmeister wird nach § 16 Abs. 6 zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Roßleben-Wiehe ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Roßleben-Wiehe und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehren zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Stadtbrandmeister, die Wehrführer und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.

(6) Der stellvertretende Stadtbrandmeister vertritt den Stadtbrandmeister bei Verhinderung. Weiterhin gelten die Absätze 2- 5.

(7) Die Wehrführer führen die Freiwilligen Feuerwehren in den Ortsteilen. Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 14 Abs. 1) auf die Dauer von vier

Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse nach § 13 Abs. 4 ThürFwOrgVO besitzt.

(8) Der stellvertretende Wehrführer vertritt den Wehrführer bei Verhinderung. Für die Wahl des stellvertretenden Wehrführer gilt Abs. 7, Satz 2 ff dieser Satzung.

(9) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gilt Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

**§ 12 Feuerwehrausschuss**

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Stadtbrandmeisters und der Wehrführer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben werden in der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Roßleben-Wiehe sieben Feuerwehrausschüsse gebildet.

(2) Die Feuerwehrausschüsse bestehen aus:

**Stützpunkfeuerwehr Roßleben**  
dem Wehrführer als Vorsitzenden,  
dem stellvertretenden Wehrführer,  
dem Wart für Verwaltung und Kommunikationsmittel,  
dem Gerätewart für Technik,  
dem Gerätewart für Atemschutz,  
dem Jugendwart.

**Freiwillige Feuerwehr Bottendorf**  
dem Wehrführer als Vorsitzenden,  
dem stellvertretenden Wehrführer,  
dem Gerätewart,  
dem Jugendwart.

**Freiwillige Feuerwehr Donndorf**  
dem Wehrführer als Vorsitzenden,  
dem stellvertretenden Wehrführer,  
dem Gerätewart,  
dem Jugendwart.

**Freiwillige Feuerwehr Kloster Donndorf /Kleinroda**  
dem Wehrführer als Vorsitzenden,  
dem stellvertretenden Wehrführer,  
dem Gerätewart.

**Freiwillige Feuerwehr Nausitz**  
dem Wehrführer als Vorsitzenden,  
dem stellvertretenden Wehrführer,  
dem Gerätewart,  
dem Jugendwart.

**Freiwillige Feuerwehr Schönewerda**  
dem Wehrführer als Vorsitzenden,  
dem stellvertretenden Wehrführer,  
dem Gerätewart,  
dem Jugendwart.

**Freiwillige Feuerwehr Wiehe**  
dem Wehrführer als Vorsitzenden,  
dem stellvertretenden Wehrführer,  
dem Gerätewart für Atemschutz und Technik,  
dem Gerätewart für Ausrüstung,  
dem Jugendwart.

(3) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses erfolgt in der Jahreshauptversammlung nach § 14 dieser Satzung auf die Dauer von vier Jahren.

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen.

(5) Der Stadtbrandmeister und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

**§ 13 Wehrführerausschuss**

(1) Der Wehrführerausschuss besteht aus dem Stadtbrandmeister, seinem Stellvertreter, den Wehrführern und deren Stellvertretern.

(2) Der Wehrführerausschuss hat die Aufgabe sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Roßleben-Wiehe zu koordinieren.

(3) Der Stadtbrandmeister beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Weiterhin gilt § 12 Abs. 4 Satz 2 dieser Satzung.

**§ 14 Jahreshauptversammlung**

(1) Unter dem Vorsitz des jeweiligen örtlichen Wehrführers findet jährlich eine getrennte Jahreshauptversammlung der Freiwilligen

Feuerwehren statt.

(2) Die Jahreshauptversammlungen werden von den Wehrführern einberufen. Sie haben einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind allen Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt zugeben.

(5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

#### **§ 15 Gemeinsame Hauptversammlung**

(1) Unter Vorsitz des Stadtbrandmeisters findet alle fünf Jahre eine gemeinsame Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Roßleben-Wiehe statt. Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandmeister einen Bericht über die abgelaufenen fünf Jahre zu erstatten.

(2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Stadtbrandmeister einberufen. Sie ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.

(3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder gemeinsamen Hauptversammlung sind allen Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt zugeben.

(4) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Hauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilungen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung innerhalb von 28 Tagen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen beschlussfähig ist. Beschlüsse der gemeinsamen Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Hauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

#### **§ 16 Wahl des Stadtbrandmeisters, des stellvertretenden Stadtbrandmeisters, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers**

(1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.

(2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Jahreshauptversammlung gilt für die Wahl des Wehrführers und seines Stellvertreters § 14 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der gemeinsamen Hauptversammlung gilt für die Wahl des Stadtbrandmeisters und seines Stellvertreters § 15 Abs. 4 Satz 2 und 3 entsprechend.

(3) Der Stadtbrandmeister und sein Stellvertreter werden in der gemeinsamen Hauptversammlung nach § 15 einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Der Wehrführer, sein Stellvertreter, der Gerätewart sowie der Jugendwart werden in der Jahreshauptversammlung nach § 14 einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei Einzelwahlen kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.

(6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandmeisters, seines Stellvertreters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur

Bestellung und Ernennung zum Ehrenbeamten durch den Stadtrat zu übergeben.

#### **§ 17 Feuerwehrvereine**

(1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Feuerwehrvereinen zusammenschließen. Näheres regeln die Vereinssatzungen.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr Stadt Roßleben-Wiehe ist Mitglied im Kreisfeuerwehrverband Artern. Die Stadt Roßleben-Wiehe zahlt den Mitgliedsbeitrag.

#### **§ 18 Wasserwehrdienst**

(1) Die Stadt Roßleben-Wiehe richtet einen Wasserwehrdienst nach § 55 ThürWG ein. Die Aufgabe des Wasserwehrdienstes wird durch die Feuerwehr wahrgenommen. Der Wasserwehrdienst umfasst die Schaffung der erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen sowie die organisatorischen Vorkehrungen zur Abwehr von Wassergefahren durch Überschwemmungen oder andere Ereignisse im Gemeindegebiet, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

(2) Maßnahmen des Wasserwehrdienstes sind geboten, wenn eine abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung gemäß ThürOBG vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

#### **§ 19 Aufgaben des Wasserwehrdienstes**

(1) Die Gemeinde trifft zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Wasserwehrdienst die erforderlichen Maßnahmen.

(2) Sie hält die Ausrüstung der Einsatzkräfte sowie die technische Ausstattung zur Gefahrenabwehr bereit. Der Stadt obliegt die Aus- und Weiterbildung der Kräfte des Wasserwehrdienstes.

(3) Zur Abwehr von Wassergefahren obliegen dem gemeindlichen Wasserwehrdienst folgende Aufgaben:

- a) Über die Warnhinweise und Wasserstandsmeldungen des Landes hinausgehende Beobachtung der örtlichen Wasserstands-entwicklung und Eisführung sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung, deren Hab und Gut, der Gewerbeflächen und der Verkehrswege,
- b) Warnung betroffener Personen (z. B. Bevölkerung, Gewerbebetriebe, Industrie) bei Überschwemmungsgefahren,
- c) Kontrolle der Situation an wasserwirtschaftlichen Anlagen,
- d) Beobachtung gefährdeter Objekte,
- e) Bei Verschärfung: Einrichtung von Wachdiensten,
- f) Bekämpfung bestehender Auswirkungen von Wassergefahren durch Überschwemmungen,
- g) Sicherung von Schadstellen an gefährdeten Objekten,
- h) Übungen der Alarmierungswege und der Abwehrmaßnahmen zur praktischen Überprüfung der Alarm- und Einsatzplanungen,
- i) Anleitung zur Selbsthilfe der Bevölkerung.

(4) Die Gemeinde stellt einen Organisationsplan der Kräfte des Wasserwehrdienstes auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

- a) die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte sowie der Anlagen an den Gewässern,
- b) die Beschreibung und Bezeichnung der gefährdeten Infrastruktur im innerörtlichen Bereich gemäß den bisherigen Ereignissen und der vorliegenden Hochwassergefahren- und Hochwasserisrikokarten
- c) den Leiter des Einsatzes, seinen Stellvertreter und die vorgeplanten Kräfte sowie deren Erreichbarkeit,
- d) die Art der Alarmierung,
- e) den Sammlungsort,
- f) die Ablösung und Versorgung,
- g) die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
- h) das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
- i) die Art und Weise der Nachrichtenübermittlung.

Der Organisationsplan ist zusammen mit der Satzung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.

(5) Für die Alarmierung und den Einsatz des Wasserwehrdienstes stellt die Stadt auf der Grundlage des Organisationsplanes der Kräfte des Wasserwehrdienstes einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

- a) die örtliche Gefährdung und die Gefahrenbereiche,
- b) den Beginn und die Art der Gefährdung (Bezugspegel),
- c) die einzuleitenden Maßnahmen,
- d) die erforderlichen Kräfte und Mittel,
- e) die zu alarmierenden Personen und die Sammlungsorte.

Die Stadt schreibt den Hochwasseralarm- und Einsatzplan mindestens alle drei Jahre oder aus konkretem Anlass fort. Die Fortschreibung ist dem betreffenden Personenkreis bekannt zu geben.

**§ 20 Zuständigkeit für den Wasserwehrdienst**

Zur Abwehr von Wassergefahren im Stadtgebiet ist der Bürgermeister als Leiter des Wasserwehrdienstes zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus. Er kann die Leitung des Einsatzes auf einen persönlich und fachlich geeigneten Dritten (in der Regel dem Stadtbrandmeister) übertragen. Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Stadt am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters die Maßnahmen des Wasserwehrdienstes am Einsatzort. Der Einsatzleiter trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Entscheidungen über die Einsatzmaßnahmen am Gefahren- oder Einsatzort. Über eingeleitete Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung sind die zuständigen Stellen zu informieren.

**§ 21 Beteiligte am Wasserwehrdienst**

(1) Der Leiter des Wasserwehrdienstes kann in den Wasserwehrdienst regulär aufnehmen:

- a) die Mitarbeiter der Stadtverwaltung
- b) die Bewohner der Stadt ab dem 18. Lebensjahr unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse (§ 55 Satz 3 ThürWG).

Der Bürgermeister entscheidet über den Antrag auf Aufnahme in den Wasserwehrdienst. Die Aufgenommenen bilden zusammen mit der Feuerwehr den regulären Wasserwehrdienst.

(2) Personen, die im Hochwasserfall aufgefordert oder freiwillig mit Zustimmung des Einsatzleiters bei der Gefahrenbekämpfung Hilfe leisten, gehören für die Dauer des Einsatzes dem Wasserwehrdienst temporär an.

(3) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden oder nach Abs. 2 aufgefordert oder freiwillig Hilfe leisten, werden hierbei im Auftrag der Stadt tätig. Sie unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Dienstes der Weisungsbefugnis des Leiters des Einsatzes oder einer von ihm beauftragten Person.

(4) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden, nehmen, soweit erforderlich, an Schulungen des Landes und der Kommunen sowie an Übungen teil.

**§ 22 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt (§19 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), wer die Hilfeleistung verweigert außer, wer durch sie eine erhebliche Gefahr oder eine unzumutbare gesundheitliche Schädigung befürchten müsste sowie Personen, die andere, höherrangige Pflichten verletzen müsste.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 1 Satz 5 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) ist die Gemeinde.

**§ 23 Gleichstellungsklausel**

Die Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 24 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle bisherigen entgegenstehenden Regelungen außer Kraft:

- 1. die 1. Neufassung der Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Roßleben mit den Ortsteilen Bottendorf und Schönewerda vom 11.02.2008,
- 2. die Satzung über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Wiehe und der Ortsteile Langenroda und Garnbach vom 07.08.2012,
- 3. die Satzung über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Donndorf und der Ortsteile Kloster Donndorf und Kleinroda vom 26.01.2015,
- 4. die Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Nausitz vom 26.11.1996

**Roßleben-Wiehe, den 06.03.2020**  
**Steffen Sauerbier, Bürgermeister**

**Ausfertigungsvermerk**

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Roßleben-Wiehe sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet. Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe

geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb der Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

**Roßleben-Wiehe, den 06.03.2020**  
**Steffen Sauerbier, Bürgermeister**

**Organisationsplan Wasserwehr der Stadt Roßleben-Wiehe**

**1. Beschreibung und Bezeichnung der Fluss- und Bachabschnitte und Anlagen**

- Flusslauf der Unstrut 44,97 km Landes & Gemarkungsgrenze zu Sachsen-Anhalt bis 54,93 km Gemarkungsgrenze Mittelzentrum Artern
- Flutkanal der Unstrut im Gemarkungsbereich der Stadt Roßleben-Wiehe ca. (9,30 km)
- OT Roßleben: Mühlalgraben / Salzgraben
- OT Schönewerda Durchlassbauwerke/ Schieber/ Siele: kleine Unstrut (neben Pumpstation), Sulzengraben (neben Karpfenteich), An der Reihe (neben Wasserentnahmestelle)
- OT Wiehe: Landwehrgraben, Wiehescher Bach, Hechendorfer Bach
- OT Langenroda: Bach aus Langenroda
- OT Donndorf: Orlisloch, Auenbach

**2. Möglich gefährdete Gebiete / Infrastrukturen**

- OT Roßleben: Keine Wohnbebauung betroffen
- OT Schönewerda Schleusenhaus, An der Reihe, Mühlgasse
- OT Bottendorf Altstadt, Untere Dorfstraße
- Radweg Schönewerda- Ritteburg bis Gemarkungsgrenze Mittelzentrum Artern begleitet ab AS 1
- Radweg Bottendorf – Schönewerda begleitet ab AS 1
- Radweg Roßleben- Bottendorf Unstrut begleitet ab AS 1
- Radweg Roßleben Richtung Wiehe und Wendelstein ab AS 1

**3. Nachrichtenübermittlung / Informationsmöglichkeiten über Hochwassergefahren**

**Informationsquelle Erreichbar unter Informationsinhalte**

Landeshochwasser Nachrichten Zentrale Thüringen (HNZ)	http://hnz.thueringen.de	Aktuelle Wasserstände und Durchflüsse, aktuelle Niederschlagsmengen; Aktuelle Bewirtschaftungsdaten von Talsperren; Hochwasserwarnungen
Hochwasservorhersagezentrale Sachsen-Anhalt	http://hochwasservorhersage.sachsen-anhalt.de	Aktuelle Wasserstände und Durchflüsse, aktuelle Niederschlagsmengen; Aktuelle Bewirtschaftungsdaten von Talsperren, Hochwasserwarnungen
MDR Videotext	Videotext Tafel 535 und 536	Aktuelle Wasserstände Aktuelle Informationen
Deutscher Wetterdienst (DWD)	http://www.dwd.de	Aktuelles Wetter Wettervorhersagen Niederschlagsmengen/-radar Unwetterwarnungen
Kat-Warn	http://katwarn.de	Warnungen: Kommunale Gefahrensituationen und Gefährdungen der örtlichen Sicherheit.

**4. Hochwassermeldepegel**  
**Hochwasserbezugspegel: Oldisleben/**  
**Hochwasserkontrollpegel: Wangen**

Pegel	Gewässer	Alarmstufe (bei Pegel in cm)			
		Meldebeginn	AS 1 Kontrolldienst	AS 2 Wachdienst	AS 3 Hochwasserabwehr
Oldisleben	Unstrut	390	420	460	500
Wangen	Unstrut	340	400	460	520

## 5. Verantwortliche und deren Vertreter

Funktion/ Zuständigkeit	Name	Örtlich zuständig für	Telefon Vorwahl: 034672
Bürgermeister	Sauerbier, Steffen	alles	863 110 buergemeister@ rossleben-wiehe.info
stellv. Bürgermeister	Schiele, Gerhard	stellvertretr. für alles	
Stadtbrandmeister	Voigt Benjamin	FFW	
stellv. Stadtbrandmeister		stellvertretr. für FFW	
Hauptamtsleitung	Breitenbach, Caterina	Stadtverwaltung	863 210 hauptamt@ rossleben-wiehe.info
stellvertretr. für Hauptamtsleitung	Arnold, Klaus-Dieter	stellvertretr. für Stadtverwaltung	863 410 bauamt@ rossleben-wiehe.info
Bauhof	Schönherr, Rene	Logistik/ Material	93 9646 bauhof@ rossleben-wiehe.info

## 6. Benachrichtigung/Alarmierung der Bevölkerung

Die Benachrichtigung der Einwohner erfolgt ab Alarmstufe 2 über Aushänge in den jeweiligen Schaukästen der Kommunen, sowie über die Internetseite der Stadt Roßleben-Wiehe.

### Muster für eine Einwohnerinformation im Hochwasserfall

Aufgrund der aktuellen Wetterlage und den uns bekannten Prognosen ist in den nächsten Tagen/Stunden mit einem stetigen Pegelanstieg und somit mit Hochwasser zu rechnen.

Die Stadtverwaltung Roßleben-Wiehe beobachtet ständig die weitere Hochwasserlage und trifft die geeigneten Maßnahmen.

#### Sie werden weiterhin wie folgt informiert:

- ◆ Aushänge an gleicher Stelle
- ◆ Bürgertelefon
- ◆ Lautsprecherdurchsagen
- ◆ Radiodurchsagen
- ◆ Sirenenwarnung

**Bitte beachten Sie unbedingt, dass die Notrufnummern 110 und 112 für akute Notfälle frei bleiben müssen. Eine Überlastung der Notrufnummern verhindert unter Umständen die rechtzeitige Hilfeleistung.**

#### Hinweis

Diese Information ist ein Teil der Gefahrenprävention. Sie kann niemanden von der eigenverantwortlichen Vorsorge entbinden!

**Ab Alarmstufe 3 wird ein Bürgertelefon in der Stadt eingerichtet und es erfolgt eine Benachrichtigung der Einwohner über Lautsprecher des ELW 1 der Stützpunktfeuerwehr.**

#### Text der Durchsage „Gefahrenlage“

**Achtung, Achtung - hier spricht die Feuerwehr/Wasserwehr der Stadt Roßleben - Wiehe!**

Im Bereich ..... ist infolge starker Niederschläge mit einem starken Ansteigen des Oberflächenwassers zu rechnen.

➤ Bringen Sie vorsorglich Gegenstände aus den Untergeschossen in Sicherheit!

➤ Sichern Sie Öltanks in den Kellern gegen Aufschwimmen und entfernen Sie Ihre Kfz aus dem Gefahrenbereich!

➤ Elektroanlagen / Heizungsanlagen unterhalb der Erdoberfläche sind außer Betrieb zu nehmen.

➤ Sandsäcke werden an folgenden Orten gefüllt und ausgegeben:

.....

➤ Es sind Gefährdungen für Ihre Gesundheit nicht auszuschließen. Bleiben Sie deshalb in der Nähe Ihres Gebäudes! Im Fall einer Evakuierung ist dies eine große Hilfe für die Hilfskräfte.

➤ Den Anweisungen der Hilfskräfte ist unbedingt Folge zu leisten!

➤ Informieren Sie Ihre Nachbarn!

#### - Ende der Durchsage -

In einer 2. Lautsprecherunde in nicht betroffenen Gebieten sollen Bürger zur Hilfeleistung aufgefordert werden.

#### Text für Durchsage „Hilfskräfte“

„Hier spricht die Feuerwehr / Wasserwehr der Stadt Roßleben-Wiehe!

Auf Grund einer akuten Hochwasserlage benötigen wir dringend Hilfskräfte aus der Bevölkerung. Bitte finden Sie sich umgehend am Gerätehaus der Feuerwehr ..... ein!

#### - Ende der Durchsage -

#### 7. Versammlungsorte / Verpflegung der Einsatzkräfte

Die Versammlung & Versorgungsorte im Gefahrenfall befinden sich:

##### Versammlungsorte

Stützpunktfeuerwehr Roßleben, Florianweg 1,

06571 Roßleben-Wiehe

Stadtverwaltung Roßleben, Schulplatz 6,

06571 Roßleben-Wiehe

##### Versorgung

Stützpunktfeuerwehr Roßleben, Florianweg 1,

06571 Roßleben-Wiehe

Nach Bedarf an den jeweiligen Einsatzstellen

#### 8. Evakuierungsorte

Gebäude	Anschrift/Telefon
Mehrzweckhalle Bottendorf	Bergstraße 9 d, 06571 Roßleben-Wiehe OT Bottendorf 034672/ 93 814
„Stadtpark“ Wiehe	August-Bebel-Allee 1 06571 Roßleben-Wiehe OT Wiehe

#### Beachten:

- die oben genannten Objekte sind zur Unterbringung geeignet, für die Nutzung im Ernstfall
- Verpflegung
- Medizinische Versorgung
- im Katastrophenfall werden Räumlichkeiten von der unteren Katastrophenschutzbehörde festgelegt

#### 9. Verzeichnis der zuständigen Behörden und Hilfsdienste Stadtverwaltung Roßleben-Wiehe

Telefon: 034672/863100, Mail: info@rossleben-wiehe.info

Fax: 034672/863190

##### Stützpunktfeuerwehr Roßleben

Telefon: 034672/60392, Mail: rossleben112@t-online.de

Fax: 034672/96897

##### Untere Wasserbehörde Kyffhäuserkreis

Telefon: 02361/53-600, Fax: 02361/53-6221

##### Hochwassernachrichtenzentrale Thüringen (HWZ)

Telefon: 03641/684-0, Mail: poststelle@tlug.thueringen.de

Fax: 03641/684 222

##### Zentrale Rettungsleitstelle Nordhausen

Notruf: 112, Telefon: 03631/8938-0, Fax: 03631/89 38-17

##### Polizeistadion Artern

Telefon: 03466/3610, Fax: 03466/361199

##### Amt für Brand- und Katastrophenschutz (LRA) Kyffhäuserkreis

Landratsamt Kyffhäuserkreis, Markt 8, 99706 Sondershausen

Telefon: 03632/741-170, 03632/741-171, 03632/741-181

03632741-180, Telefax: 03632/741-166

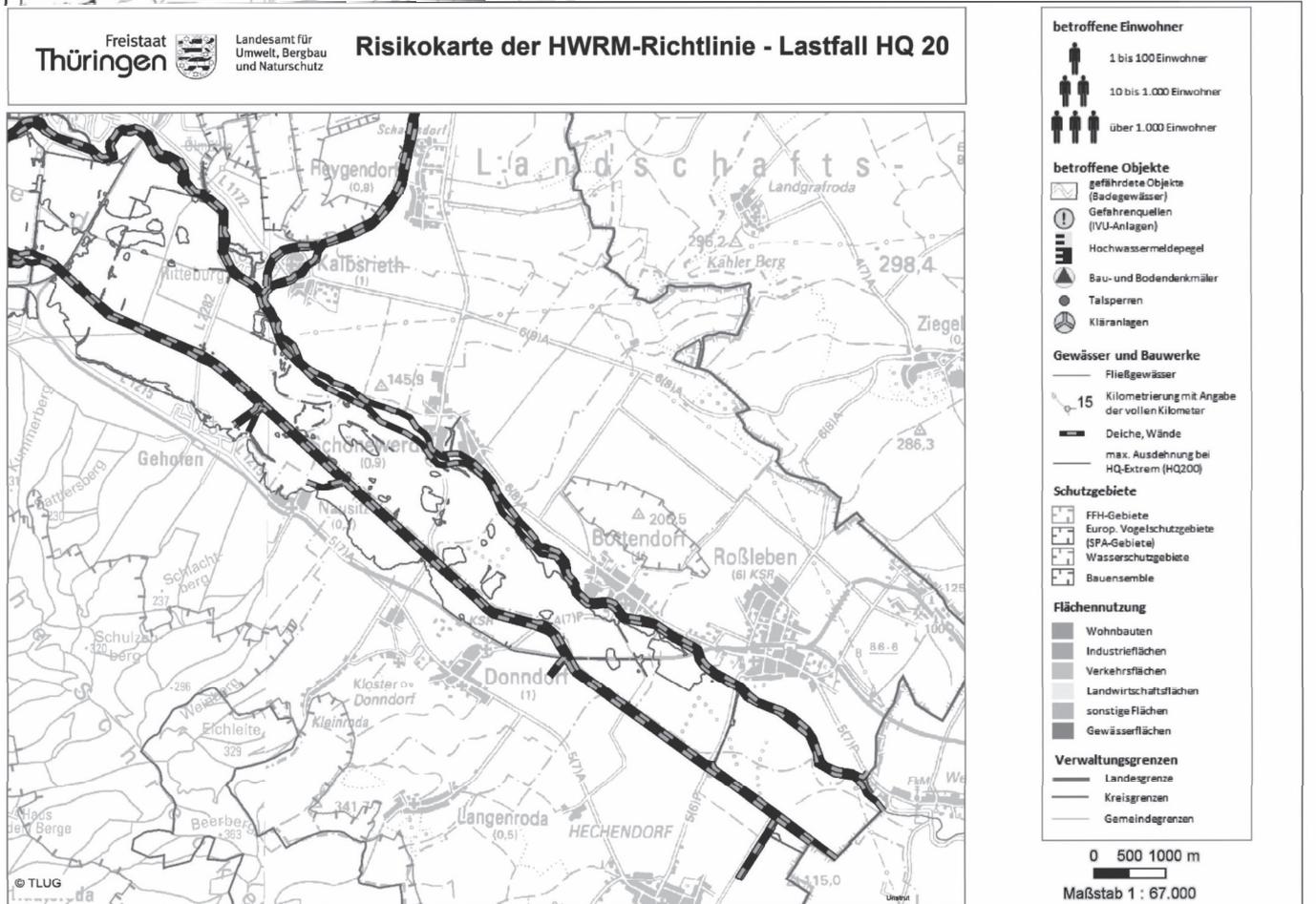
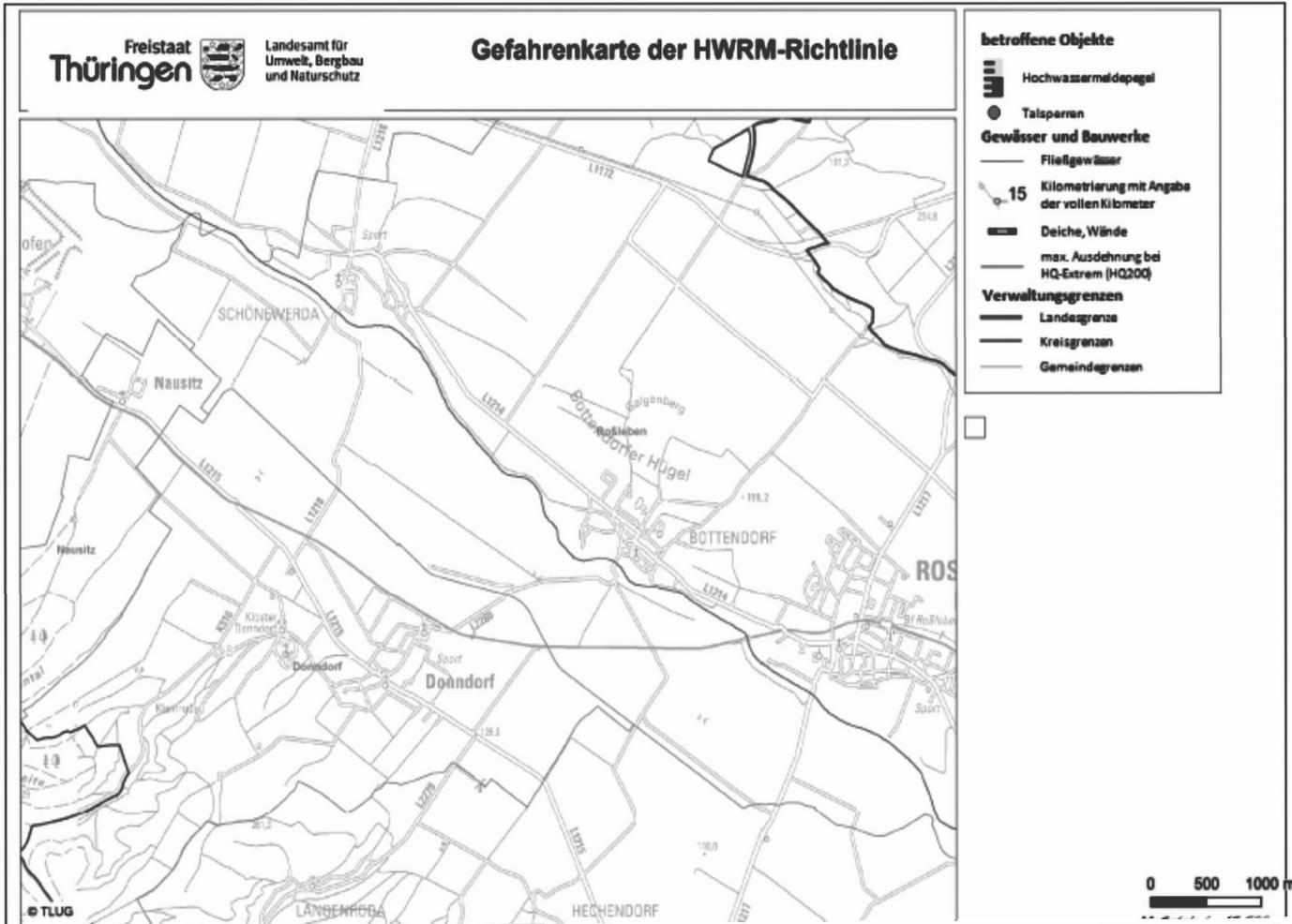
#### 10. Gefahrenkarten

Befinden sich im Einsatz- und Alarmplan „Hochwasser“ der Stadt Roßleben-Wiehe.

Hochwasserrisikokarten müssen bestellt werden, HQ 20/ HQ 100/ HQ 200

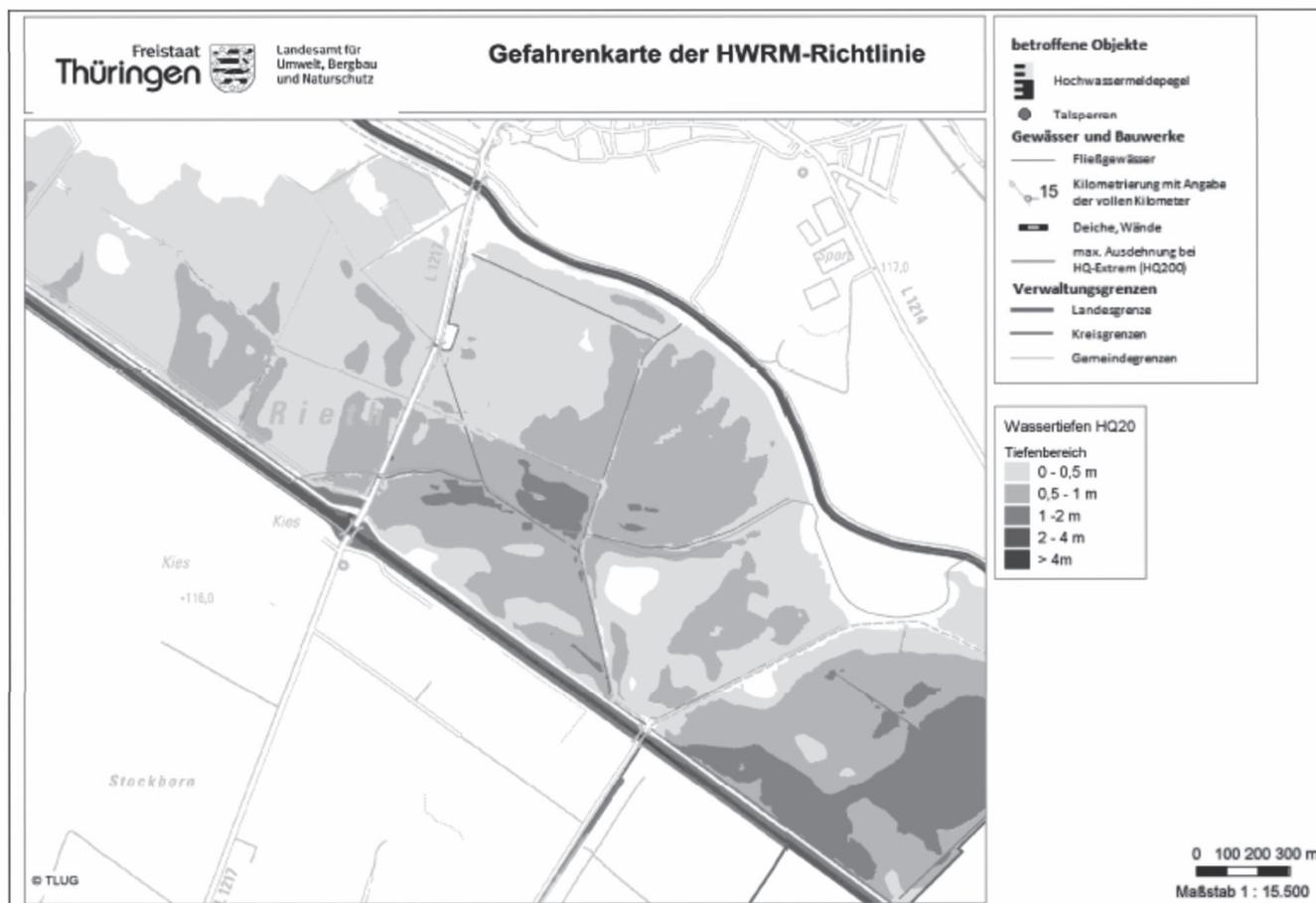
Ein Auszug verschiedener Hochwasserkarten HQ100 (Gemarkung Wiehe, Donndorf, Nausitz rechtsseitig des Kanals) sind in Kopie in der FFW Donndorf vorhanden (aus dem Jahr 2001)

**Redaktionsschluss des Amtsboten  
immer am 15. des Monats**



## Die Schiedsstelle der Stadt Roßleben-Wiehe ist besetzt

Durch das Amtsgericht Sondershausen wurde Herr Dr. André Morgenstern als Schiedsmann zum 13.01.2020 bestätigt. Dieses Amt begleitet er für eine Amtszeit von 5 Jahren. Auch im Namen des Stadtrates möchte ich hiermit meine herzlichsten Glückwünsche aussprechen und viel Erfolg bei der Ausübung dieses Ehrenamtes wünschen. **St. Sauerbier, Bürgermeister**



#### 11. Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel

Lagerorte für Hochwasserbekämpfungsmittel ist das Katastrophenschutzlager der Stadt Roßleben-Wiehe:

Örtlichkeit	Anschrift
Bauhof Stadt Roßleben-Wiehe Lageräume Ordnungsamt	Am Bahnhof 6
Feuerwehr Bottendorf (Sand)	Schenkenplatz 2a
Bauhof Donndorf	Bahnhofstraße 26

#### 12. Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel

Ausrüstungsgegenstand	Menge/Anzahl	Lagerort
Sand	300 t	FF Bottendorf
Holz/Bohlen	10	FF Bottendorf
Tauchpumpe TP 15-1	1	FF Bottendorf
Sandsäcke	100	FF Bottendorf
Kabeltrommel 120 m	1	FF Bottendorf
Holz/Bohlen	10	FF Donndorf
Sandsäcke	2000	FF Donndorf
Tauchpumpe TP 15-1	1	FF Schönewerda

#### 13. Telefonliste Gemeindebeschäftigte in Verwaltung und Bauhof

Aus Datenschutzgründen hier nicht veröffentlicht – befindet sich als Anhang im

Alarm- und Einsatzplan „Hochwasser“ der Stadt Roßleben-Wiehe unter Anlage 1.

#### 14. Helferliste

Helferlisten für zivile Helfer zur Erfassung im Hochwasserfall befinden sich im Alarm- und Einsatzplan „Hochwasser“ der Stadt Roßleben-Wiehe unter Anlage 2.

## Verwaltungskostensatzung der Stadt Roßleben-Wiehe

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.08.1993 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) der §§ 1,2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), hat der Stadtrat der Stadt Roßleben-Wiehe in seiner Sitzung am 20.02.2020 die folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Roßleben-Wiehe und regelt sämtliche durch die Stadt Roßleben-Wiehe zu erhebenden Verwaltungsgebühren für einzelne Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vorgenommen worden sind.

### § 2 Anwendung des Thüringer Verwaltungskostengesetzes

Die Stadt Roßleben-Wiehe erklärt für die Erhebung von Verwaltungskosten sämtliche Bestimmungen des Thüringer Verwaltungskostengesetzes sowie die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung inklusive des Verwaltungskostenverzeichnisses in den jeweils geltenden Fassungen für den eigenen Wirkungskreis mit der Maßgabe für anwendbar, dass die dort enthaltene Formulierung "Behörden des Landes" zu streichen und die Formulierung "Stadt Roßleben-Wiehe" zu setzen ist.

### § 3 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen entgegenstehenden Regelungen außer Kraft:

1. Verwaltungskostensatzung der Stadt Roßleben vom 30.11.2011 sowie die 1. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung vom 27.05.2014,
2. Neue Gebührensatzung der Stadt Wiehe vom 17.01.1994 inklusive des Kostenverzeichnisses zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Wiehe vom 28.03.2011 sowie

3. Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Donndorf vom 17.10.2001 inklusive des Kostenverzeichnisses zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Donndorf vom 28.03.2011  
 (2) Das Thüringer Verwaltungskostengesetz sowie die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung in den jeweils geltenden Fassungen sind Bestandteil dieser Satzung.

**Roßleben-Wiehe, den 06.03.2020**  
**Steffen Sauerbier, Bürgermeister**

**Ausfertigungsvermerk**

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Roßleben-Wiehe sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet. Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb der Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

**Roßleben-Wiehe, den 06.03.2020**  
**Steffen Sauerbier, Bürgermeister**

**Ende der öffentlichen Bekanntmachung**

# Stellenausschreibung

In der Stadt Roßleben-Wiehe (ca. 7.500 Einwohner) im Kyffhäuserkreis ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle als Mitarbeiter für den städtischen Bauhof (m/w),

**Fachrichtung Heizungs- und Sanitärtechnik**  
 zu besetzen.

**Zum Aufgabenbereich gehören:**

- Unterhaltung und Reparatur von städtischen Heizungs-, Sanitär- und Lüftungsanlagen inklusive kleinerer Umbauarbeiten
- Grünflächenpflege, Unterhaltungsarbeiten der Straßen und Gehwege, allgemeine Instandhaltungs-, Reinigungs- und Pflegearbeiten, Grabarbeiten in den städtischen Friedhöfen, Baum- und Heckenpflegearbeiten
- Winterdienst
- Mithilfe bei der Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen
- Arbeit mit Kommunaltechnik und verschiedenen Gerätschaften

**Erforderlich sind:**

- eine abgeschlossene Berufsausbildung zum Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik oder Sanitär- und Heizungsinstallateur oder ein ähnliches berufliches Umfeld
- Berufserfahrung mit sehr guten handwerklichen und technischen Kenntnissen
- Fahrerlaubnis der Klasse B, wünschenswert ist C, CE
- selbstständiges und eigenverantwortliches Arbeiten, körperliche Belastbarkeit, Zuverlässigkeit und Leistungsbereitschaft
- Bereitschaft zur Arbeit an Wochenenden und Feiertagen auch über die reguläre Arbeitszeit hinaus (Rufbereitschaft, Winterdienst etc.)

**Wir bieten:**

- ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 38 Stunden
- Vergütung entsprechend den Bestimmungen des TVöD-
- Unterstützung bei der Suche nach Kinderbetreuungs- und Wohnungsmöglichkeiten
- eine abwechslungsreiche, vielseitige und interessante Tätigkeit

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum 17.04.2020 an die Stadt Roßleben-Wiehe, Schulplatz 6, 06571 Roßleben-Wiehe, z. H. Bürgermeister Steffen Sauerbier.

Im Zusammenhang mit der Bewerbung anfallende Kosten inkl. Reisekosten werden durch die Stadt Roßleben-Wiehe nicht erstattet. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen ausreichend frankierten und adressierten Rückumschlag bei, sofern Sie eine Rücksendung Ihrer Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens wünschen. Andernfalls werden Ihre Bewerbungsunterlagen nach Ablauf einer Wartefrist von zwei Monaten datenschutzgerecht vernichtet.

# Stellenausschreibung

In der Stadt Roßleben-Wiehe (ca. 7.500 Einwohner) im Kyffhäuserkreis ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle als Mitarbeiter für den städtischen Bauhof (m/w),

**Fachrichtung Elektriker**  
 zu besetzen.

**Zum Aufgabenbereich gehören:**

- Ausführung vielfältiger Elektroarbeiten, die in einem kommunalen Bauhof anfallen, insbesondere die Installation, Reparatur, Wartung und Steuerung elektrischer Geräte und Anlagen inkl. E-Check
- Grünflächenpflege, Unterhaltungsarbeiten der Straßen und Gehwege, allgemeine Instandhaltungs-, Reinigungs- und Pflegearbeiten, Grabarbeiten in den städtischen Friedhöfen, Baum- und Heckenpflegearbeiten
- Winterdienst
- Mithilfe bei der Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen
- Arbeit mit Kommunaltechnik und verschiedenen Gerätschaften

**Erforderlich sind:**

- eine abgeschlossene Berufsausbildung zum Elektriker, Elektroinstallateur (m/w/d) oder ein ähnliches berufliches Umfeld
- sichere fundierte Kenntnisse im Bereich der Elektronik
- Fahrerlaubnis der Klasse B, wünschenswert ist C, CE
- selbstständiges und eigenverantwortliches Arbeiten, körperliche Belastbarkeit, Zuverlässigkeit und Leistungsbereitschaft
- Bereitschaft zur Arbeit an Wochenenden und Feiertagen auch über die reguläre Arbeitszeit hinaus (Rufbereitschaft, Winterdienst etc.)

**Wir bieten:**

- ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 38 Stunden
- Vergütung entsprechend den Bestimmungen des TVöD-
- Unterstützung bei der Suche nach Kinderbetreuungs- und Wohnungsmöglichkeiten
- eine abwechslungsreiche, vielseitige und interessante Tätigkeit

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum 17.04.2020 an die Stadt Roßleben-Wiehe, Schulplatz 6, 06571 Roßleben-Wiehe z. H. Bürgermeister Steffen Sauerbier.

Im Zusammenhang mit der Bewerbung anfallende Kosten inkl. Reisekosten werden durch die Stadt Roßleben-Wiehe nicht erstattet.

Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen ausreichend frankierten und adressierten Rückumschlag bei, sofern Sie eine Rücksendung Ihrer Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens wünschen. Andernfalls werden Ihre Bewerbungsunterlagen nach Ablauf einer Wartefrist von zwei Monaten datenschutzgerecht vernichtet.

# Nachruf

Wir trauern um

**Klaus Mehle**

Er hat die Bau- und Wohnungsgenossenschaft Roßleben in einer schwierigen Phase kommissarisch geleitet und sich so Verdienste für unsere Stadt erworben.

Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

**Steffen Sauerbier**  
 Bürgermeister

## Pressemitteilung des

### Gemeinde- und Städtebundes Kyffhäuserkreis

Die aktuelle Situation verlangt von uns einschneidende Maßnahmen, um die Verbreitung des Corona-Virus möglichst einzudämmen.

Zunächst vereinbaren die anwesenden Vorstandsmitglieder die Schließung der Stadt- und Gemeindeverwaltungen im Kyffhäuserkreis bis auf Weiteres. Termine werden nur im Ausnahmefall und nach vorheriger telefonischer Vereinbarung gewährt.

Der Hauptgrund ist die Vermeidung größerer Menschenaufläufe in den Rathausfluren. Andererseits haben die Kommunen aufgrund der Schließung von Schulen und Kitas derzeit Personalprobleme und sind nicht in vollem Umfang in der Lage, die Bürgeranfragen zu bearbeiten.

Aufgrund von Allgemeinverfügungen des Landes und des Landkreises sind Zusammenkünfte unter anderem in Vereinen, sonstigen Sport und Freizeiteinrichtungen bzw. Sportanlagen untersagt. Das gilt auch für Bibliotheken und Jugendclubs.

Die meisten Fragen der Bürger in diesen Tagen drehen sich um Eheschließungen oder Trauerfeiern. Hier hat sich der Vorstand auf folgende Regelung in den Städten und Gemeinden verständigt.

Grundsätzlich gilt, dass diesen Veranstaltungen nicht mehr als 50 Personen beiwohnen dürfen. Darüber hinaus hängt die zugelassene Teilnehmerzahl von den jeweiligen Gegebenheiten vor Ort ab. Es gilt die Vorgabe, dass jede Person einen Platzanspruch von mindestens 2,5 qm hat. Daher ergibt sich die zulässige Personenanzahl aus der Größe der für die Veranstaltungen vorgesehenen Räumlichkeiten. Diese Regeln gelten sowohl für Eheschließungen als auch für Trauerfeiern.

Die Bürgermeister sehen derzeit keine Notwendigkeit der Schließung der Spielplätze in den Kommunen. Diese werden allerdings auf ihre Frequentierung hin überprüft. Sollten sich dort regelmäßig größere Menschenansammlungen ergeben, kann dies zur Schließung führen.

Ebenso nehmen wir derzeit Abstand davon, den Gaststättenbetrieb zeitlich zu begrenzen.

Die Restaurants- und Gaststätten im Kyffhäuserkreis können bis zu einer anders lautenden Regelung wie bisher öffnen.

Die in einigen Städten abgehaltenen Wochenmärkte können weiterhin stattfinden, allerdings sind bis auf Weiteres nur Markthändler zugelassen, die Lebensmittel verkaufen. Zugelassen sind weiterhin Blutspendeaktionen in kommunalen Einrichtungen. Hier sind die Hygienevorschriften des Robert-Koch-Institutes einzuhalten.

Diese Regelungen werden in den Städten und Gemeinden des Kyffhäuserkreises bis zum Ende dieser Woche nach und nach unter Beachtung der neuesten Allgemeinverfügung des Landkreises vom 18.03.2020 umgesetzt.

Liebe Einwohner, uns kommunalen Verantwortungsträgern ist bewusst, dass es sich bei diesen Maßnahmen um einen sehr umfassenden Eingriff in das persönliche Leben jedes Einzelnen handelt. Das oberste Ziel unseres Handelns muss jetzt die Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus sein. Auch wenn wir in diesem Zusammenhang derzeit aufgerufen sind, die sozialen Kontakte auf ein Minimum zu reduzieren, müssen wir zur Erreichung dieses Ziels jetzt zusammenstehen. Daher bitten wir Sie auch um Verständnis für die angeordneten Sanktionen und bitten Sie eindringlich nach Ihren Möglichkeiten Verantwortung für Ihr persönliches Umfeld zu übernehmen.

**Steffen Sauerbier**

Vorsitzender des Gemeinde- und Städtebundes Kyffhäuserkreis

## Nachruf

Wir trauern um unsere Alterskameradin

### Erwine Lampe

viele Jahrzehnte hat Kameradin Lampe mit ganzem Einsatz in der Freiwilligen Feuerwehr für das Wohl ihrer Gemeinde und der Einwohner von Schönewerda gewirkt.

Wir werden ihr ein ehrendes Gedenken bewahren.

**Steffen Sauerbier**   **Maik Rother**   **Horst Rother**  
Bürgermeister   Wehrführer   Ortschaftsbürgerm.



## Romy Hesse

### Steuerberaterin

06642 Kaiserpfalz/OTWohlmirstedt,  
Allerstedter Straße 13

**Auswärtige Beratungsstelle - neue Anschrift!:**  
06571 Roßleben, Ernst-Thälmann-Str. 28

Steuerberatung, Lohn- und Finanzbuchhaltung  
Steuererklärung für Arbeitnehmer und Rentner

Mo. - Do. 7.00-14.30 / Fr. 7.00-11.30 und nach Vereinbarung

Telefon: 034672 / 69 0 70

e Mail: mail@steuerbuero-hesse.de   www.steuerbuero-hesse.de

# ANWÄLTE

## SCHÖTZ - HEINRICH

ZIEGELRODAER STRASSE 6

ROSSLEBEN

**96899**

## Landschafts- und Pflasterbau Gorn GmbH

06642 Memleben, An der Golle 4

- Pflasterarbeiten aller Art (Naturstein/Betonstein)
- Hofgestaltung
- Klärgrubenumbindung
- Einbau von Zisternen und biologischen Kleinkläranlagen durch geschultes Personal
- Wartung biologischer Kleinkläranlagen

Tel.: 034672/9 36 88   Handy: 0173/3 61 74 97

eMail: harald.gorn@t-online.de

***Lebe jeden Tag deines Lebens  
als wenn es der letzte wäre,  
denn eines Tages wird er es sein!***

Freizeitzentrum / Mehrgenerationenhaus **Spannendes Kursangebot für Naturliebhaber**



Angebote im Monat April

☎ 93783

**Vorübergehende Schließung aller Einrichtungen des Kreisjugendring Kyffhäuserkreis e.V. bis 20.04.2020**

**Dies betrifft**

- das Freizeitzentrum und Mehrgenerationenhaus in Roßleben
- das Sozialkaufhaus in Roßleben sowie
- die Bibliothek in Roßleben.

Damit fallen leider auch alle für die in diesem Zeitraum geplanten Veranstaltungen, Tagesfahrten, Feiern und vor allem die Ferienspiele aus, was der Träger sehr bedauert.

**Das Erlebniszentrum**

Arche Nebra bleibt bis

voraussichtlich 19. April geschlossen

Kloster Memleben bleibt

bis 19. April geschlossen



**Ehrenamtliche für Richteramt gesucht**

Im Herbst diesen Jahres werden die ehrenamtlichen Richter beim Verwaltungsgericht Weimar für die Dauer von fünf Jahren neu gewählt. Diese Personen entscheiden gemeinsam mit Berufsrichtern in Verfahren der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Sie wirken dabei als ehrenamtliche Personen im Richteramt bei der mündlichen Verhandlung und der Urteilsfindung gleichberechtigt zu den berufsmäßigen Richtern mit.

Sie werden jährlich voraussichtlich zu höchstens zwölf ordentlichen Sitzungen des Gerichts hinzugezogen.

Aus dem Kyffhäuserkreis sind dem Kreistag neun Kandidaten (w(m) vorzuschlagen, aus denen vom Wahlausschuss beim Verwaltungsgericht Weimar die erforderlichen und geeigneten Personen ausgewählt werden.

Für das ehrenamtliche Richteramt kann sich jeder bewerben, der Deutscher (m/w) ist und das 25. Lebensjahr vollendet hat. Bewerber müssen ihren Wohnsitz innerhalb des Kyffhäuserkreises haben und dürfen insbesondere nicht als Bedienstete im Beamtenverhältnis oder Angestellte im öffentlichen Dienst oder als Soldaten beschäftigt sein.

Die bisherigen ehrenamtlichen Richter können sich auch wieder bewerben, da eine Wiederwahl zulässig ist.

Im Büro des Kreistages, Markt 08, Sondershausen (Tel.-Nr. 03632 / 741-121) werden bis zum 8. Mai 2020 während der üblichen Öffnungszeiten Bewerbungen entgegen genommen. Für Bewerberinnen und Bewerber sind dort auch die auszufüllenden Personalbögen erhältlich.

**Dr. Thiele, Pressereferent**

**Seniorenclub Wiehe vorübergehend geschlossen**

**Vorschau**

Anfang Mai Fahrt ins „Cafe Moneß“ nach Balgstädt  
06.06. Diabetikertag in Bad Lauterberg

Bitte anmelden!

Für Anmeldungen und Fragen bin ich unter der Tel. Nr. 034672/ 82470 oder 0163/ 741 77 29 erreichbar.

Kati Witschel, Seniorenclub Wiehe

Nachdem Winterlinge, Schneeglöckchen und Krokusse die ersten Farbtupfer im Wintergrau gezeigt haben, nimmt das Blühen und Wachsen wieder Fahrt auf. Die wärmer werdenden Tage machen nun weitere Frühlingszeichen sichtbar. Die Weiden treiben die ersten jungen Blättchen und überall ringsum tritt zartes Grün zutage. Es lockt nach draußen zum Genuss der wärmenden Sonnenstrahlen. Zum Naturentdecken lädt auch ein Kurs der Ländlichen Heimvolkshochschule Sie ein. Wir haben noch freie Plätze: Der Bien – Einblick in die Welt eines alten Volkes Wer einen Einblick in die große Welt der Bienen erhalten will, ist in diesem Kurs genau richtig.

Kursbeginn: Freitag, 24. April 17.00 Uhr

Kursende: Sonntag, 26. April 13.00 Uhr

Kursgebühr: 148,00 € bis 160,00 €

je nach Selbsteinschätzung

(einschl. Unterkunft im DZ/Vollverpflegung);

**Der Bürgermeister gratulierte**



Christa Rausch aus Donndorf freute sich über den Besuch von Bürgermeister Steffen Sauerbier anlässlich ihres 91. Geburtstages am 25. Februar.

**90 Jahre Fußball in Bottendorf**



**Bottendorfer Mannschaft von 1930**

v.l. Trainer Karl Eigendorf, Fritz Schönheit, Richard Schröck, Martin Munstermann, Hermann Stumpf, Hermann Klopffleisch, Paul Stöhr, Richard Siebenhüner, Richard Thormeyer, Richard Füchsel, Paul Rothe, Kurt Schöppe

Vor 100 Jahren schrieb die „Roßleber Zeitung“ vom ersten Fußballturnier zwischen der Mannschaft der Klosterschule und der Mannschaft des im Herbst des Vorjahres neu gegründeten Vereins für Bewegungsspiele (VfB) Roßleben.

Die gleiche Zeitung schreibt auch im Rahmen des 10 jährigen Jubiläums des 1928 gegündeten Fußballvereins „Eintracht 1928“ von dem 1930 gestarteten Fußballfieber in Bottendorf. Der SV „Blau-Weiss“ Bottendorf beabsichtigt sein 90 jähriges Gründungsjubiläum am 23. Mai mit einem Fußballfest im Sportpark „Oscar Wüste“ begehen.

Wenn das Corona-Virus keinen Strich durch die Rechnung macht, soll über den Tag verteilt ab 10.00 Uhr Fußball gespielt werden. Während eines Festaktes sollen verdiente Aktive und Passive des Vereins geehrt werden.

Am Abend geht es mit Musik in die Nacht.

## Die Stadtverwaltung gratuliert

Am 10. April feiert Doris Austen  
in Schönewerda ihren 70. Geburtstag

Am 18. April feiern  
Gerd und Reinhilde Vocke  
in Schönewerda ihre Goldene Hochzeit

Der letzte Weg in erfahrenen Händen.  
Wir sind für Sie da.

06556 Artern  
Geschw.-Scholl-Platz 8  
Tel.: 03466/31 98 53  
www.pillep.de



## Bestattungen Pillep

Tag und Nacht

06571 Roßleben - Wendelsteiner Straße 7

Tel.: 034672 / 6 95 54

Büroleiterin: Frau Angelika Wernicke

## Mitte|bach

Dipl.-Ing. (FH)  
Joachim Mittelbach

joachim.mittelbach@gmx.de

Ihr Dienstleister vor Ort

### Personenbeförderung von A-Z

- ◆ Krankenhaustransport (Chemo, Dialyse, Rollstuhl)
- ◆ Fahrten aller Art ◆ Ferienwohnung/Pension

06571 Roßleben - Hasenwinkel 9

Tel.: 034672 / 93707 - mobil: 0177 / 2343775

## Kirchliche Ansprechpartner

### Evangelisches Kirchspiel Wiehe (Pfarramt)

06571 Roßleben-Wiehe, Markt 10, t034672/83132

t 034672/83221, eMail: pfarramt.wiehe@t-online.de

Öffnungszeiten: Di. 8.00 - 12.00 oder nach Vereinbarung

### Ansprechpartner:

Manfred Reinhardt, mobil: 0170/1879899

Pfarrer Helfried Maas, mobil: 0162/3219018

Sprechzeit im Pfarramt: i.d.R. Di. 9.00-10.30

oder nach Vereinbarung, eMail: pfarrer.wiehe@web.de

### Evangelisches Kirchspiel Roßleben-Nikolausrieth

Ordinierte Gemeindepädagogin Susanne Buchenau

06571 Roßleben-Wiehe, Mühlstraße 8

eMail: subuchenau@web.de, t034672/289216, t83221

### Katholische Gemeinde

Pfarrer Dr. Christian Bock

Pfarramt Sömmerda, Weißenseer Str. 44, 03634/339 0

eMail: pfarramt-soemmerda@gmx.de

### Gottesdienste:

Siehe Aushänge Kirche Roßleben „Am Weinberg 1“ und  
Kammradstraße 7a, Wiehe

### Mitteilung des katholischen Pfarramtes Sömmerda

## Gottesdienste fallen aus

Bis auf weiteres werden für die gesamte St. Franziskuspfarrei  
Sömmerda alle Gottesdienste und Veranstaltungen auf  
Grund der Verbreitung des Corona-Virus ausgesetzt!

Der Bischof hat für die Dauer der Gültigkeit die Verpflichtung  
des Sonntagsgebotes aufgehoben. Auf der Homepage der  
Pfarrei und in den Schaukästen der jeweiligen Kirchorte wird  
bekannt gegeben, wann wieder Gottesdienste gefeiert  
werden.

Katholisches Pfarramt „St. Franziskus von Assisi“

## Nachruf

wir trauern um unseren Gartenfreund

## Frank Schmidt

Herr Schmidt war ein engagiertes Mitglied unseres  
Gartenvorstandes. Er war ein stets einsatzfreudiger  
und hilfsbereiter Gartenfreund, den wir  
schmerzlich vermissen werden.

Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Gartenverein „Am Weinberg“, der Vorstand



**ErI** Innungsfachbetrieb für Heizung-Lüftung-Sanitär  
**Heizungstechnik GmbH**  
06571 Roßleben, Almenweg 27

Tel.: 034672/9 68 83 Fax: 9 68 86

### Wir helfen Energie sparen!

Installation von Öl- und Gasheizungsanlagen

Alternative Energiequellen (Solar, Wärmepumpe, Holz)

Komplette Badinstallationen

## Fahrschule König

06571 Roßleben, Bottendorfer Straße 23



☎ **034672/81342**

Ihre Fahrschule für:

**Motorrad- PKW - LKW - Bus**



Weiterbildung für Berufskraftfahrer



Anmeldung und Einstieg jederzeit  
Nachschulung für Führerschein auf Probe

**Beratung - Information - Ihr Führerschein**

RECHTSANWÄLTIN  
Sandra Lüdecke

Familien- und Erbrecht  
Arbeitsrecht  
Verkehrsrecht

03466 - 321711  
www.ra-luedecke.de



Der „Amtsbote“ erscheint im  
Roßlebener Heimatverlag Jochen Sauerbier

06571 Roßleben-Wiehe, Hinter d. Zuckerfabrik 6,  
el. 034672/96815 e-Mail heimatverlag@onlinehome.de

Der „Amtsbote“ erscheint einmal monatlich  
Auflage: 4500, Verteilung kostenlos an die Haushalte

Herausgeber: Stadt Roßleben-Wiehe

Verantwortlich für amtliche Bekanntmachungen und  
amtliche Mitteilungen: Bürgermeister der Stadt

Verantwortlich für den redaktionellen Teil, Redaktion,

Anzeigenannahme, Layout: Jochen Sauerbier

Druck: Druckerei W. Sauer, Inh. M. Pöhnert

Für Anzeigen gilt die Preisliste vom 01.01.2019

Anfragen zu Abonnement oder Einzelbezug an Roßl. Heimatverlag  
oder Stadtverw. Roßleben-Wiehe Tel. 034672/8630.

Das Einzel Exemplar kostet 0,50 € zzgl. Versand.

Der Verlag übernimmt keine Verantwortung für nicht angeforderte  
Manuskripte und Fotos.